

# KUNDMACHUNG

der Gemeindevahlbehörde vom 01.03.2021, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am 28.02.2021 stattgefundenene Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Millstatt am See.

Die Gemeindevahlbehörde Millstatt am See veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 86 Abs.5 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung (K-GBWO 2002, i.d.g.F.) innerhalb der gesetzlichen Frist:

Gesamtsumme der abgegebenen <b>gültigen</b> und <b>ungültigen</b> Stimmen	2300
Summe der abgegebenen <b>ungültigen</b> Stimmen	72
Summe der abgegebenen <b>gültigen</b> Stimmen	2228

## davon entfallen auf den Wahlwerber:

Thoma, MBA Alexander	ÖVP	1125
Dipl.-Ing. Schuster Johann	SPÖ	687
Klinar Karl Friedrich	FPÖ	219
Mag. phil. Gmeiner-Jahn Dorothea	GRÜNE	197

Wahlwerber der als Bürgermeister gewählt erklärt wurde, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse:

Thoma, MBA Alexander	Touristikkaufmann	1963	Kaiser-Franz-Josef-Straße 176/3
----------------------	-------------------	------	---------------------------------

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnermäßiger Unrichtigkeit des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein könnte, bei der Gemeindevahlbehörde gemäß § 87 (1) der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung (K-GBWO 2002 i.d.g.F.) schriftlich Einspruch erhoben werden. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Millstatt am See, am 01.03.2021

Angeschlagen am: 01.03.2021

Abgenommen am: .....



Der Gemeindevahlleiter

Dipl.-Ing. Schuster Johann